

schützt erteilt oder beantragt wurde, gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung hat der bisherige Inhaber oder Anmelder des Wirtschaftssortenschutzes der Zentralstelle mitzuteilen, wer künftig als Inhaber oder Anmelder des Sortenschutzes in den in § 2 Ziff. 7 genannten Registern geführt werden soll. Wenn die Mitteilung innerhalb der vorgenannten Frist oder einer von der Zentralstelle etwa gewährten Nachfrist nicht vorliegt oder der künftig Berechtigte auch nach der Mitteilung nicht feststeht, kann ein erteilter Sortenschutz gelöscht oder eine Anmeldung zurückgewiesen werden.

(3) Soweit bei vegetativ vermehrten Arten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung Dritte auf Grund der für den Wirtschaftssortenschutz maßgebenden Bestimmung zulässigerweise Pflanzen ausgepflanzt haben und zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen, ohne hierfür zur Zahlung einer Vergütung an den Inhaber des Wirtschaftssortenschutzes verpflichtet worden zu sein, können sie diese Nutzung bis zum 31. Dezember 1992 fortsetzen, ohne zur Zahlung einer Vergütung an den Sortenschutzinhaber verpflichtet zu sein.

(4) Bei Sorten von Getreide, Raps, Ackerbohnen und Gemüsebohnen, Erbsen, Lupinen und Kartoffeln hat der Sortenschutz über die Vorschriften des § 2 hinaus die Wirkung, daß in einem Unternehmen gewonnenes Erntegut einer geschützten Sorte im selben Unternehmen bis auf weiteres nur dann als Saat- und Pflanzgut verwendet werden darf, wenn der Sortenschutzinhaber dem zustimmt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
Prof. Dr. Kauffold
Parlamentarischer Staatssekretär

Erste Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz

vom 15. August 1990

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften dienen der zügigen Erfüllung der Aufgaben gemäß dem Treuhandgesetz zur Durchführung des dezentral zu verwirklichenden Privatisierungsauftrages.

(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften sind entsprechend der Anlage zur Satzung der Treuhandanstalt (GBl. I Nr. 46 S. 809) gegliedert. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ist berechtigt, in Durchführung der Aufgaben der Privatisierung, Sanierung und Strukturpassung der Unternehmen sachlich gebotene Anpassungen und Veränderungen bezüglich der Zuordnung von Kapitalgesellschaften und der Anzahl und Struktur der Treuhand-Aktiengesellschaften zu beschließen.

§ 2

Den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften werden die ihnen vom Verwaltungsrat der Treuhandanstalt gemäß § 7 Abs. 3 des Treuhandgesetzes zuzuordnenden Anteile an den Kapitalgesellschaften zu treuhänderischem Eigentum übertragen. Die Treuhand-Aktiengesellschaften üben die Gesellschafterrechte an den von ihnen gehaltenen Anteilen im eigenen Namen im Interesse der Treuhandanstalt aus.

§ 3

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhand-Aktiengesellschaften bei der treuhänderischen Verwaltung der Anteile ergeben sich im einzelnen aus ihrer Satzung und dem zwischen der Treuhandanstalt und den Treuhand-Aktiengesellschaften abzuschließenden Treuhandvertrag.

(2) Jede Treuhand-Aktiengesellschaft ist verpflichtet, durch Beteiligungsveräußerung erzielte Erlöse und Erträge aus Beteiligungen an die Treuhandanstalt abzuführen, soweit im Unternehmens- und Finanzierungsplan und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Treuhandgesetzes durch die Treuhandanstalt nicht etwas anderes festgelegt ist oder die Treuhandanstalt sie der Treuhand-Aktiengesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben beläßt. Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 des Treuhandgesetzes bedürfen der Einwilligung der Treuhandanstalt. Die Treuhandanstalt ist ermächtigt, Wertgrenzen für das Erfordernis der Einwilligung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festzulegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre
Ministerpräsident

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 vom 5. Juli 1990

Die Durchführungsverordnung vom 15. März 1990 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude (GBl. I Nr. 18 S. 158) wird wie folgt verändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Verkauf volkseigener Gebäude für Gewerbezwecke ist auch zulässig, wenn in diesen Gebäuden Wohnungen enthalten sind. Die Mietverhältnisse für diese Wohnungen werden nicht berührt. Bei mehreren Bewerbern ist Bürgern der DDR beim Kauf Vorrang einzuräumen.“

§ 2

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre
Ministerpräsident

Dr. Pohl
Minister für Wirtschaft